

Zug. Diese Sitte hat sich seit längerer Zeit heimisch gemacht bei fast allen Handwerkern. Bei der Landwirthschaft findet das Entgegengesetzte statt. Es werden die landwirthschaftlichen Producte Zug vor Zug verkauft. Es werden die landwirthschaftlichen Producte dem Käufer übergeben, und dieser bezahlt in der Regel sofort. Dieses findet aber, wie bereits erwähnt, bei allen übrigen Producten, welche im Geseze vorkommen, nicht statt. Es ist zweitens im Berichte hervorgehoben worden, daß der Begriff des Handels bei der Landwirthschaft in der Regel nicht vorkomme. Darauf hat der Herr Abgeordnete erwidert, daß viele Landleute existirten, welche landwirthschaftliche Producte kauften, um solche wieder zu verkaufen. Dann gehen sie aber meiner Ansicht nach in eine andere Kategorie über, und sind nicht mehr Landwirthe, sondern Händler, und dann würden ihre Forderungen von dem Geseze getroffen werden. Was nun den letzten Grund anlangt, der darin besteht, daß die Deputation sich auf auswärtige Gesezgebungen bezogen habe, so hat er diesen einen Hilfsgrund genannt. Ich gestehe, daß er dies ist, und deshalb steht er auch zuletzt. Es ist allerdings so, wie der Abgeordnete selbst sagt, man kann zu einem solchen Grunde seine Zuflucht nehmen, wenn man alle übrigen Gründe erschöpft hat, und dies eben hat die Deputation gethan, deshalb erkenne ich auch an, daß es ein Hilfsgrund ist. Ob man aber mit dieser Vorschrift und diesem Amendement den Landwirthen gerade viel nützen wird, stelle ich sehr in Zweifel. Gegenwärtig, wenn diese Forderungen nicht in das Gesez aufgenommen werden, gewinnen die Landwirthe in so fern, daß anstatt ihre Forderungen nach drei Jahren verjähren, sie in der gewöhnlichen Frist erst verjähren, und die Forderungen innerhalb dieser Zeit geltend gemacht werden können, außerdem aber schon nach drei Jahren erlöschen. Diese ganzen Verhältnisse der Landwirthe greifen nicht so tief in's Leben ein, als alle übrigen Forderungen, welche in §. 1 genannt sind. Deshalb glaubt die Deputation nicht, daß diese Forderungen der Landwirthe in das Gesez aufzunehmen sind.

Stellv. Abg. Gehe: Der Abgeordnete D. Schaffrath hat mich der Mühe überhoben, meinen angekündigten Antrag einzureichen. So werde ich mich auch für den seinigen verwenden, und muß dem geehrten Referenten einhalten, daß im Verkehr doch in der That kein großer Unterschied zu erkennen ist zwischen Productenhändlern und Producenten. Wie soll der Richter dieses unterscheiden? — Es würde dadurch eine große Spitzfindigkeit gegeben, und bei Differenz über solche Objecte immer erst zu untersuchen sein, ob die Parteien Händler oder Producenten sind. Auch dürfte das Verkaufsgeschäft der Landwirthe nicht immer Zug um Zug stattfinden. Es wird mancher Scheffel Getreide auf Credit zur Saat abgelassen, mancher Sack Kartoffeln in Zeiten des Mangels zur Aushilfe verborgt werden. Das sind Verhältnisse, welche wohl vorkommen, und wo es eine Wohlthat ist, wenn spätern Processen durch eine Verjährungsfrist gleichfalls vorgebeugt wird. Der Abgeordnete D. Schaffrath bemerkte, daß er die landwirthschaftlichen Erzeug-

nisse im weitesten Sinne verstehe, und erinnerte an die Producte der Gartencultur. Ich möchte hierher auch die Producte der Viehwirthschaft rechnen. Die Forderungen für Milch und Butter und dergleichen werden von dem Geseze, so wie es jetzt vorliegt, auch nicht getroffen. Auch für solche Forderungen würde ein beschränkter Zeitraum der Verjährung günstig wirken. Ich werde für das Amendement stimmen, und würde, um Einwendungen vorzubeugen, und um die Landwirthschaft wegen ihres Hauptverkehrs in Vergleich zu den Forderungen der Handelsleute unter einander nicht schlimmer zu stellen, selbst auf Vorschläge eingehen, daß die Sache quantificirt werde, daß eventuell eine Clausel wegen der Höhe der für die kurze Verjährung geeigneten Beträge hinzukomme, vielleicht, daß die Bedingung hinzukomme, daß die Forderungen für Producte der Landwirthschaft die Höhe von 10 Thlr. nicht übersteigen dürfen, um gleichfalls nach der kurzen Frist zu verjähren.

Abg. Miehle: Ich habe den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath nicht unterstützt, und bemerke, daß bei mir Leute seit 20 Jahren für Wein, Kleesaat, Getreide und Holz restiren. Es würden durch das Gesez viele Processen entstehen, und die Armen keine Hilfe finden, wenn sie keine Nachsicht bekommen.

Staatsminister v. Könneritz: Auch das Ministerium mußte sich gegen den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath erklären. Es ist in der Deputation vielfach diese Frage erwogen worden, weil einige Mitglieder der Deputation das Gesez darauf auszudehnen wünschten, allein die Deputation hat sich überzeugt, daß dies unthunlich sei. Eine Grenzlinie muß man ziehen, will man nicht aussprechen, alle Forderungen ohne Unterschied verjähren in drei Jahren. Der Grund, warum in diesem Geseze die Verjährungszeit abgekürzt worden, ist aus den practischen Verhältnissen entnommen, und beschränkt sich auf diejenigen Forderungen, welche entstehen, ohne daß man über die Zeit der Bezahlung gerade etwas zu bestimmen pflegt. Man schickt zum Kaufmann, läßt sich Waaren holen und ist gewohnt, sie auf Credit zu erhalten. Man bestellt sich bei dem Schuhmacher Arbeit; er fertigt sie. Niemand ist gewohnt, bei solchen Geschäften im voraus zu bestimmen oder zu bedingen, wenn bezahlt werden soll. Damit nun diese Forderungen nicht in's Unendliche fort verfolgt werden können, muß man einen Abschnitt machen und hat drei Jahre angenommen. Bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen ist es etwas Anderes. Sie werden in der Regel, wie der Referent bemerkte, Zug vor Zug bezahlt. Man geht zum Gutsbesitzer und bestellt ein paar Scheffel Korn, oder man kauft eine Klafter Holz und bezahlt sie entweder baar oder es wird die Creditirung besonders ausgemacht. Es ist das Verhältniß ein ganz anderes. Es wird auch bei diesen Gegenständen nicht gleich eine Quittung gegeben, während man, wenn man eine Rechnung eines Handwerksmanns bezahlt, die Rechnung quittirt empfängt. Um den Schuldner der Mühe, diese Quittungen 31 Jahre aufzubewahren, zu überheben, hat der Gesezentwurf eine dreijährige Verjährungsfrist bestimmt. Der Abgeordnete D. Schaffrath wollte zwar darauf nichts setzen, daß es in andern Gesezgebungen nicht